

Allgemeine Vertragsbedingungen

der

**Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG
(ORS)**

für Bauleistungen

Juli 2007

Inhaltsverzeichnis	I
1. Vertragsunterlagen und ihre Geltung	1
2. Vertretung der Vertragspartner	1
2.1 Vertretung des Auftraggebers	1
2.2 Vertretung des Auftragnehmers	2
2.3 Arbeitsgemeinschaft	3
3. Prüfung der Unterlagen.....	3
4. Behördliche Bewilligungen	4
5. Lager- und Arbeitsplätze, Anschlüsse	4
6. Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter	4
7. Einbauten	4
8. Zusammenwirken auf der Baustelle	5
9. Leistung – Ausführung – Subunternehmer	5
10. Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse	7
10.1 Führung der Bautages- bzw Regieberichte	7
10.2 Unfallmeldungen	8
11. Leistungsänderungen	8
11.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen.....	8
11.2 Mitteilungspflicht	8
11.3 Änderungen von Preisen, Preise für zusätzliche Leistungen	9
11.4 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen	9
11.5 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen	10
11.6 Abgeltung eines Nachteils wegen Minderung oder Entfalls von Leistungen	10
12. Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss	10
13. Arbeitskräfte	11
14. Material	12
15. Regieleistungen.....	13
16. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle odgl.....	14

17. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen	14
18. Schutzrechte	15
19. Fertigstellungsfristen, Zwischenfälle und Vertragsstrafe	15
20. Rücktritt vom Vertrag	17
21. Übernahme und Gefahrenübergang	19
21.1 Qualitative Bauüberprüfung	19
21.2 Übernahme – Gefahrenübergang	19
22. Gewährleistung, Garantie – Überwachungskosten, Schlussfeststellung	20
23. Schadenersatz und Produkthaftung	22
24. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	23
25. Versicherungen	24
26. Preise; Vergütung der Leistungen	25
27. Nebenleistungen.....	26
28. Zusätzliche Leistungen bei Frost und Schneefall.....	28
29. Rechnungslegung	28
29.1 Allgemeines; Abtretungsvermerk	28
29.2 Ausmaßfeststellung.....	30
29.3 Abschlagszahlung, Abschlagsrechnung, Zahlungsplan	31
29.4 Teilschluss- und Schlussrechnung.....	31
30. Zahlung	31
31. Deckungsrücklass	32
32. Haftungsrücklass.....	33
33. Garantieerklärung	33
34. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung.....	33
35. Schlussbestimmungen	34

1. Vertragsunterlagen und ihre Geltung

1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten ausschließlich die ÖNORM B 2110 (Ausgabe: 2002-03-01 – in der Folge nur „ÖNORM B 2110“) und mangels darauf anwendbarer Bestimmungen dieser ÖNORM die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen, alle zusätzlichen Leistungen und alle angeordneten Regieleistungen.

2. Vertretung der Vertragspartner

2.1 Vertretung des Auftraggebers

2.1.1 Die Wahrnehmung der dem Auftraggeber vorbehaltenen technischen Agenden sowie die Überwachung und Lenkung des Baugeschehens obliegt der örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers (im Folgenden kurz „Bauaufsicht“), deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Die Bauaufsicht kann die Einhaltung ihrer Weisungen jederzeit überprüfen.

2.1.2 Die Bauaufsicht ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Funktions- bzw Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (zB infolge Witterungsverhältnissen) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

2.1.3 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.

2.2 Vertretung des Auftragnehmers

2.2.1 Soweit der Auftragnehmer bzw seine Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe ihre Aufgaben bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten nicht selbst wahrnehmen, haben sie dem Auftraggeber unverzüglich einen hiezu befähigten bevollmächtigten Vertreter, der auch die deutsche Sprache beherrscht, namhaft zu machen; dieser hat sich über Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Diese Vollmacht muss sich zumindest auf die Entgegennahme aller technischen Weisungen (vgl 2.1.2), auf Preisbemessungen und Abrechnungsaufnahmen, auf den Abschluss von Vergleichen und auf die Vertretung des Auftragnehmers in allen rechtlichen Belangen erstrecken.

2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Auch für diesen gelten die beiden vorangehenden Absätze.

2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, auf Verlangen der Bauaufsicht auf der Baustelle persönlich zu erscheinen. Daraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

2.2.5 Mittels Fax oder elektronisch übermittelte Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie an die bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse der Bauaufsicht erfolgt sind.

2.2.6 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer und von dessen Subunternehmern beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem der ihm bekannten Hausordnung und Brandschutzordnung des Auftraggebers, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder auf der Baustelle tätigen

Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2.2.7 Der Auftragnehmer hat der Bauaufsicht eine Liste aller bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten in den Produktionsstätten des Auftraggebers tätigen Personen zur Ausstellung von Passierscheinen zu übergeben, die dem bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers gemeinsam mit der Hausordnung und der Brandschutzordnung des Auftraggebers ausgehändigt werden; bei Änderungen ist der Bauaufsicht unverzüglich eine berichtigte Liste zu übergeben.

2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im übrigen gilt 2.2 entsprechend.

3. Prüfung der Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen und Vermessungsunterlagen) unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der Bauaufsicht sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und ihr geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

3.2 Soweit der Auftraggeber Ausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen hat, sind sie vom Auftragnehmer so rechtzeitig anzufordern, dass die vereinbarten Fertigstellungsfristen bzw -termine eingehalten werden können.

3.3 Vom Auftragnehmer oder von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Prüf- und Warnpflicht.

3.4 Im übrigen gelten 5.8 und 5.9 der ÖNORM B 2110.

4. Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchem Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

5. Lager- und Arbeitsplätze, Anschlüsse

Die Lager- und Arbeitsplätze sowie die erforderlichen Anschlüsse sind gemeinsam mit der Bauaufsicht festzulegen.

6. Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter

6.1 Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der Auftragnehmer unter möglicher Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw. Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten.

6.2 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. Eigentümer eine schriftliche Zustandsfeststellung mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw. Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zu übergeben.

7. Einbauten

7.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich der Baustelle Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchem Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

7.2 Das gilt insbesondere für Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen. Kabel, die frei ausgelegt sind, sind während der gesamten Dauer der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

8. Zusammenwirken auf der Baustelle

8.1 Mit der Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (5.20.1.1 der ÖNORM B 2110), übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

8.2 Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die Vornahme der notwendigen Zwischengerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne besondere Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über deren Verlangen, jedoch auf ihre Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw bestehen zu lassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Jedwede Haftung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat ihn insoweit auch schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben.

8.3 Der Auftragnehmer hat, sofern die Bauaufsicht zustimmt, ferner anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren. Er ist weiters für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin auf der Baustelle verantwortlich.

9. Leistung – Ausführung – Subunternehmer

9.1 Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Unternehmens sorgfältig auszuführen oder – nach Maßgabe von 9.2 – unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen.

9.2 Der Auftrag darf zur Gänze überhaupt nicht, und wesentliche Teilleistungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an andere Unternehmer weitergegeben werden; die Verweigerung der Zustimmung bedarf keiner Begründung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schon bei Abschluss des Vertrags, jedenfalls aber noch vor dem Abschluss von Verträgen mit anderen Unternehmern, denen er wesentliche Teilleistungen weiterzugeben beabsichtigt, schriftlich bekannt zu geben, ob und welche Unternehmer er zur Ausführung des Auftrags

heranziehen will. Die Zustimmung zur Weitergabe von wesentlichen Teilleistungen an Dritte wird jedenfalls davon abhängig gemacht, dass der Auftragnehmer vorher eine schriftliche Erklärung beibringt, mit der er und der Dritte die Haftung für die Erfüllung der damit zusammenhängenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand übernehmen; die Erklärung muss von beiden rechtsgültig gezeichnet sein. Jedenfalls hat der Auftragnehmer seinen Subunternehmern die Beachtung der Hausordnung und der Brandschutzordnung des Auftraggebers zu überbinden; er ist daher dem Auftraggeber dafür verantwortlich. Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten in den Betriebssicherheitszonen/Sperrzonen die dafür geltenden Richtlinien, die er vor Beginn der Arbeiten anzufordern hat, genauestens einzuhalten und deren Beachtung seinen Subunternehmern zu überbinden.

9.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen der Bauaufsicht, gegen die Eignung beigestellter Materialien oder Behelfe bzw von Leistungen anderer Unternehmer, namentlich solchen, auf denen seine Leistung aufbaut, so hat er diese Bedenken der Bauaufsicht unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und ihr geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

9.4 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Lieferungen und Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur Fertigstellung des Bauvorhabens und dessen Funktionstauglichkeit nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Lieferungen und Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

9.5 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß auszuführen; er hat dabei neben den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Anordnungen vor allem auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Ändern sich diese Regeln nach Vertragsabschluss, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu informieren.

9.6 Der Auftragnehmer hat das Bauwerk so herzustellen, dass damit dessen erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem muss das Bauwerk auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein. Außerdem ist stets auch der „Technische Werkstandard“ des Auftraggebers zu beachten.

9.7 Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, vom Auftraggeber beizustellendes direkt zum Ort der Leistungserbringung geliefertes Material odgl in dessen Namen zu übernehmen, so hat er es unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken dagegen den Auftraggeber ohne unnötigen Aufschub davon zu informieren und es jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

9.8 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder –plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

9.9 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

9.10 Vom Auftraggeber als Hilfspersonal beigestellte Leute gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9.11 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl sind auf seine Kosten und Gefahr nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

9.12 Bei Nichterfüllung der in 9.11 geregelten Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme berechtigt, ohne dass er dem Auftragnehmer hiezu eine Nachfrist setzen müsste.

10. Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

10.1 Führung der Bautages- bzw Regieberichte

Die Bautages- und Regieberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist – gegebenenfalls anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses – zu dokumentieren.

Dabei sind die vom Auftraggeber festgelegten Berichtsformate zu verwenden. Die Berichte sind auf der Baustelle aufzulegen und der Bauaufsicht jederzeit zugänglich zu halten. Das Original und jeweils eine Durchschrift der Berichte sind der Bauaufsicht in der Regel täglich auszufolgen. Die Durchschrift der Berichte wird dem Auftragnehmer unterfertigt retourniert. Die Bauaufsicht bestätigt damit bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass der Feststellung bei der Übernahme und endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde.

10.2 Unfallmeldungen

Unfälle sind der Bauaufsicht sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihr auch eine Kopie der Unfallmeldung zu übergeben.

11. Leistungsänderungen

11.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die ihrer Art nach im Vertrag nicht vorgesehen und auch nicht nach 9.4 bereits Gegenstand des Vertrags, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzlichen Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind.

11.2 Mitteilungspflicht

11.2.1 Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen bzw der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für notwendig, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungserbringung dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

11.2.2 Erweist sich infolge einer Mengenerhöhung die Überschreitung des Gesamtpreises um mehr als 5% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er das dem Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

11.3 Änderungen von Preisen, Preise für zusätzliche Leistungen

11.3.1 Beeinflusst die vorgesehene Änderung der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (11.1 und 11.2.1), so ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, Preise für zusätzliche Leistungen oder Änderung von Pauschalpreisen) unverzüglich dem Grunde nach beim Auftraggeber geltend zu machen, selbst wenn dieser Anspruch offensichtlich ist.

11.3.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags (einschließlich gewährter Preisnachlässe) erstellten neuen Preisen vorzulegen. Das Zusatzangebot ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, bei witterungsbedingten Erschwernissen, Behinderungen sowie bei Änderung der Umstände der Leistungserbringung spätestens binnen 14 Tagen nach deren Erkennbarkeit vorzulegen, widrigenfalls der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Preisänderung verliert. Dann werden die Leistungen ausschließlich mit den vereinbarten (Einheits-)Preisen vergütet.

11.3.3 Mehrkostenforderungen sind so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Höhe der Forderung angemessenem Aufwand geprüft werden können. Diesen Anforderungen nicht entsprechende Zusatzangebote kann der Auftraggeber zurückweisen; dieser hat das Zusatzangebot unverzüglich zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.

11.3.4 Der Anspruch auf Preisänderung und das Zusatzangebot sind schriftlich an die Bauaufsicht zu richten.

11.4 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

Mit der Ausführung der Leistungen gemäß 11.1 und 11.2.1 darf der Auftragnehmer – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Leistungserbringung beginnen; dabei genügt es, wenn der Auftraggeber das Zusatzangebot

dem Grunde nach anerkannt und sich die Verhandlung über die Preise vorbehalten hat. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben; trifft er keine Entscheidung, so haftet er für die Folgen dieser Unterlassung.

11.5 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen

11.5.1 Beeinflusst eine Abweichung der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen bei nach Einheitspreisen abzurechnenden Leistungen die Kosten der zu erbringenden Leistungen oder von Leistungsgruppen, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig begründet ist und die Abweichung den Preis einer Leistungsgruppe um mehr als 20% oder den Gesamtpreis um mehr als 10% nach oben oder unten ändert. Dieses Verlangen ist gemäß 11.3 geltend zu machen.

11.5.2 Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags zu erfolgen.

11.6 Abgeltung eines Nachteils wegen Minderung oder Entfalls von Leistungen

11.6.1 Entfallen nach Weisung des Auftraggebers bestimmte Teilleistungen zur Gänze, so entfällt auch die dafür vereinbarte Vergütung. Auf Mengenminderungen infolge Änderung der vereinbarten Leistung ist 11.5 anzuwenden.

11.6.2 Bei Entfall eines Teils der vereinbarten Leistung oder bei Mengenminderungen sind weitergehende Ansprüche auf Abgeltung von Nachteilen ausgeschlossen.

12. Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss

12.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragsteile den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

12.2 Die mit der Vertragsanpassung verbundenen Kosten tragen die Vertragsteile je zur Hälfte; sofern jedoch der Auftragnehmer der Auftragsausführung hinderliche Änderungen hätte vorhersehen können, trägt er die Kosten der Vertragsanpassung allein.

13. Arbeitskräfte

13.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation BGBl 1950/228, 1952/20, 1954/39, 1958/81, 1961/86, 1973/111 und BGBl III 2001/200 ergebenden Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten; diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Tel-Nr: +43/1/50105/0) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22, Tel-Nr: +43/1/50165/0) zur Einsicht auf.

13.2 Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

13.3 Ausländische Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt bezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern bezahlt wird. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13.4 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Ar-

beitskräfte zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, auf der Baustelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

13.5 Der Auftragnehmer hat Arbeitskräfte, deren persönliche und fachliche Fähigkeiten oder deren Verhalten vom Auftraggeber beanstandet werden, unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen.

13.6 Der Auftragnehmer hat die vorstehenden Verpflichtungen seinen Subunternehmern zu überbinden.

14. Material

14.1 Der Auftragnehmer hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl anzugeben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und –prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

14.2 Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen.

14.3 Die Kosten von Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfungsanstalten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Gutachten ausländischer Anstalten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache abgefasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw Betriebsanleitungen udgl.

14.4 Ordnet der Auftraggeber eine zusätzliche Güte- und Funktionsprüfung an, so hat der Auftragnehmer das dazu erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

15. Regieleistungen

15.1 Regieleistungen dürfen nur über besonderen schriftlichen Auftrag der Bauaufsicht ausgeführt und auf Grund der von dieser bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Die Überwachung von Regieleistungen durch Vorarbeiter, die daneben noch andere Aufgaben zu erfüllen haben, wird nicht gesondert vergütet.

15.2 Regieleistungen sind an Wochentagen (außer Samstag) in der Zeit von 6:00 bis 18:00 als Normalstunden, in der Zeit von 18:00 bis 20:00 sowie an Samstagen von 6:00 bis 20:00 mit einem Überstundenzuschlag von 50% und in der Zeit von 20:00 bis 6:00 sowie überhaupt an Sonn- und Feiertagen mit einem Überstundenzuschlag von 100% abzurechnen. Dabei sind die Überstundenzuschläge wie folgt zu berechnen: Der Normalstundenpreis ist um ein Drittel zu vermindern. Soweit ein Überstundenzuschlag von 50% bzw 100% gebührt, ist der jeweils zustehende Prozentsatz vom derart verminderten Betrag zu errechnen und der so errechnete Betrag dem Normalstundenpreis hinzuzurechnen.

15.3 Die Regieberichte werden von einer von der Bauaufsicht bevollmächtigten Person bestätigt.

15.4 Für die Beistellung von Baugeräten gilt 5.28.6.4 der ÖNORM B 2110 mit der Maßgabe, dass nur die Zeit des tatsächlichen Arbeitseinsatzes vergütet wird.

15.5 Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl abgegolten. Angehängte Regieleistungen begründen weder einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit noch auf Vergütung der für eine solche etwa anfallenden zeitgebundenen Gemeinkosten.

15.6 Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.

15.7 Im übrigen gelten für die Regieleistungen 5.27 und 5.28.6 der ÖNORM B 2110 entsprechend.

16. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle odgl

16.1 Die dem Auftragnehmer zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen des Auftraggebers überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe bleiben Eigentum des Auftraggebers; an solchen Gegenständen steht dem Auftraggeber das Urheberrecht zu. Hat der Auftragnehmer zu solchen Zwecken auf Rechnung des Auftraggebers derartige Gegenstände anzufertigen, so kauft er die dazu benötigten Materialien namens des Auftragsgebers und lässt sich diese auch für diesen ausliefern; der Kaufpreis ist vom Zulieferanten direkt dem Auftraggeber in Anrechnung auf den Preis (26.), in erster Linie auf eine allfällige Anzahlung, in Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung der Materialien geht das Eigentum an den herzustellenden Gegenständen, selbst wenn sie nicht fertig gestellt wurden, auf den Auftraggeber über, dem daran auch das ausschließliche Werknutzungsrecht zusteht.

16.2 Solche Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Sie sind dem Auftraggeber bei Lieferung (Leistung) bzw bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) und sonst auf dessen Verlangen unverzüglich auszufolgen.

17. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

17.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

17.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den in 17.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

17.3 Für diese Bestellung erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Vertrags erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Vertrags. Gleichzeitig erteilt der Auftragnehmer die Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall auch an solche Unternehmen übermittelt werden, die mit dem Auftraggeber verbunden sind.

18. Schutzrechte

18.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.

18.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung dieses Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

18.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

19. Fertigstellungsfristen, Zwischenfälle und Vertragsstrafe

19.1 Die vertraglich festgelegten Fristen bzw Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse (wie ungünstige Witterungsverhältnisse, Arbeitskräftemangel, Streitfälle zwischen den Vertragsteilen odgl) auftreten. Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt oder von Umständen im Risikobereich des Auftraggebers, der dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, wird die Frist bzw der Termin angemessen erstreckt. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

19.2 Bei Überschreitung der in 19.1 genannten Fertigstellungsfristen bzw -termine ist der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, neben der unverzüglichen vertragsgemäßen Fertigstellung der bedungenen Arbeiten für jede begonnene Woche, um die diese Fristen bzw Termine überschritten wurden, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 10%, mindestens aber von EUR 1.000,-- zu verlangen. Die Einforderung der Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt dem Auftraggeber jedenfalls, ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

19.3 Die Vertragsstrafe steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfristen bzw -termine kein Verschulden zur Last fällt. Wird der Auftragnehmer an der Fertigstellung seine vertraglichen Leistungen durch höhere Gewalt oder durch Umstände im Risikobereich des Auftraggebers (zB geänderte oder zusätzliche Leistungen, verzögerte Mitwirkung des Auftraggebers oder Verzögerungen von Vorarbeiten anderer Auftragnehmer des Auftraggebers) gehindert, so bleibt zwar seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe aufrecht; zeigt jedoch der Auftragnehmer solche Umstände unverzüglich an und weist er sie auf Verlangen des Auftraggebers nach, so werden die Fertigstellungsfristen bzw -termine um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt (19.1); die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist bzw des so erstreckten Termins.

19.4 Der Auftraggeber kann die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, wenn dies aus wichtigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Für solche Unterbrechungen gilt 19.3 in Ansehung der Vertragsstrafe entsprechend.

19.5 Ist ein in 19.1, 19.3 und 19.4 genanntes Hindernis auf höhere Gewalt zurückzuführen, so sind daraus abgeleitete Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber ausgeschlossen; sonst gilt 26.8.

19.6 Diese Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung gilt sinngemäß auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

19.7 Mit der Regelung und Inanspruchnahme der Vertragsstrafe ist kein Verzicht auf andere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche (Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz usw) verbunden.

20. Rücktritt vom Vertrag

20.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Leistungen, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials entfallende Entgelt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

20.2 Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt (20.1). Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, so hat er dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten. Machen Dritte aus diesem Grund Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

20.3 Ein wichtiger, im Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- (2) das Unternehmen des Auftragnehmers in Liquidation tritt,
- (3) der Auftragnehmer bzw einzelne oder alle Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe des Auftragnehmers aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen zu verfügen, die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden,
- (4) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (14.2) und den vertraglichen Spezifikationen entspricht, seinen Verpflichtungen nach 21.2.6 nicht nachkommt oder in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Haus- oder die Brandschutzordnung des Auftraggebers verstößt,

- (5) unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat,
- (6) den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben hat (9.1 und 9.2),
- (7) den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat,
- (8) die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält,
- (9) die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist,
- (10) die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben oder beharrlich Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet oder
- (11) die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen dem Auftraggeber trotz Aufforderung nicht zur Verfügung stellt.

20.4 Tritt der Auftraggeber aus welchem Grund immer vom Vertrag zurück, so ist er oder der von ihm mit der Fertigstellung der Arbeiten beauftragte Unternehmer berechtigt, alle hierfür erforderlichen, an Ort und Stelle vorhandenen Maschinen, Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie Materialien gegen angemessenes Entgelt zu erwerben bzw zu mieten; außerdem hat der Auftragnehmer in diesem Fall ohne weiteres Entgelt dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Unternehmer alle Verträge, die der Auftragnehmer mit Dritten zur Herstellung des Bauwerks geschlossen hat, übernehmen kann.

20.5 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so kann er dennoch über die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ohne Entgelt solange verfügen, bis er anderweitig Ersatz beschafft hat; der Auftragnehmer trägt die Gefahr und Kosten für den Abbau und den Abtransport.

21. Übernahme und Gefahrenübergang

21.1 Qualitative Bauüberprüfung

Nach der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der vertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer führt der Auftraggeber ohne dessen Beiziehung eine qualitative Bauüberprüfung zur Feststellung aller bisher erkennbaren Mängel und Schäden sowie der vollständigen Erbringung aller vertraglicher Leistungen durch. Steht danach fest, dass die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden, so wird die Ausmaßfeststellung von den Vertragsteilen gemeinsam vorgenommen (29.2).

21.2 Übernahme – Gefahrenübergang

21.2.1 Entspricht die Schlussrechnung dem Vertrag und den sonstigen Vereinbarungen, so hat der Auftraggeber ohne unnötigen Aufschub den Termin zur Übernahme anzuberaumen und von diesem den Auftragnehmer zu verständigen. Versäumt dieser den Termin ohne ausreichenden Grund, so gilt dies als Zustimmung zu den Ergebnissen des Termins.

21.2.2 Über das Ergebnis des Übernahmetermins ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist und mit der sie die Übergabe bzw die Übernahme der Anlage erklären; außerdem sind in der Niederschrift die festgestellten Mängel sowie die zu deren Behebung gesetzte Frist festzuhalten.

21.2.3 Die für den Übergabetermin benötigten Arbeitskräfte, Geräte sowie sonstige Behelfe hat der Auftragnehmer unentgeltlich beizustellen.

21.2.4 Der Auftraggeber darf die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, die nicht bloß ganz geringfügig sind, oder wenn ihm die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat (zB Bedienungs- und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen) nicht übergeben wurden. Nach Behebung der Mängel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern, worauf dieser einen neuerlichen Übergabetermin ohne unnötigen Aufschub anzuberaumen hat.

21.2.5 Jeder Vertragspartner trägt die ihm infolge weiterer Übernahmsversuche entstandenen Kosten.

21.2.6 Verweigert der Auftraggeber die Übernahme und kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, die festgestellten Mängel zu beheben oder die fehlenden Unterlagen nachzutragen, binnen einer angemessenen, jedoch drei Monate nicht übersteigenden Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten (20.3 [4]).

21.2.7 Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Mängeln, so kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung (22.) zur Anwendung. Er ist in diesem Fall berechtigt, neben dem Haftungsrücklass (32.) das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten (Mängelrücklass).

21.2.8 Soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften der Übernahme Dritte (zB TÜV, Sachverständige etc) beizuziehen sind, trägt der Auftragnehmer die damit verbundenen Kosten.

21.2.9 Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber die Leistung nach 21.2.1 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigestellt wurde. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Kosten zu beheben.

21.2.10 Im übrigen gelten 5.41 und 5.42, nicht aber 5.42.1 (2) Absatz 1 und 2 der ÖNORM B 2110.

22. Gewährleistung, Garantie

– Überwachungskosten, Schlussfeststellung

22.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik (9.5) sowie den Erfordernissen des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (A-1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65) entsprechen, insbesondere leistet er Gewähr für die einwandfreie Konstruktion und erstklassige Beschaf-

fenheit des Bauwerks, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Herstellung des Bauwerks gehörigen Teile sowie für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

22.2 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigelegt oder freigegeben hat (3.).

22.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre, für Schutzmaßnahmen an Bauholz gegen Holzerkrankungen oder Pilzbefall, für Dachdeckungen, für Abdichtungen gegen Feuchtigkeit, für Rostschutzanstriche, für Bauwerke, die zumindest zum Teil aus wasserundurchlässigem Beton, frost- bzw tausalzbeständigem Beton oder Beton mit hohem Widerstand gegen chemische Angriffe gemäß ÖNORM B 4200, Teil 10, bestehen, für Kunststofffenster, Glasdecken, Lichtkuppeln sowie für Kunststoffbeschichtungen von Alu- und verzinktem Stahl fünf und für Isolierverglasungen acht Jahre; bietet der Auftragnehmer eine noch längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese. Diese Fristen beginnen mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (21.2.2) zu laufen.

22.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben; davon ausgenommen sind lediglich die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Teile. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile des Bauwerks unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Festsetzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hiedurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Ver-

zug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Frist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von einem Monat als angemessen.

22.5 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist die Mängelfreiheit des gesamten Bauwerks.

22.6 Der Auftragnehmer verzichtet bei offenen wie verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

22.7 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

22.8 Im übrigen ist 5.45 der ÖNORM B 2110, nicht jedoch deren 5.45.5 (3) anzuwenden.

22.9 Hat eine Übernahme (21.2) stattgefunden, so haben die Vertragsteile innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam eine Schlussfeststellung vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu verlangen; verlangt er sie nicht fristgerecht, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend. Im übrigen ist 5.46 der ÖNORM B 2110 anzuwenden.

23. Schadenersatz und Produkthaftung

23.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber ungeschmälert zu. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen eines Mangels an der Leistung selbst Verbesserung, Austausch der Sache oder sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art sowie die Verpflichtung zu deren Überbindung sind zulasten des Auftraggebers nicht vereinbart. Bei jeder Art

von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden zur Last fällt. 5.47.1.2, 5.47.3 und 5.47.4 der ÖNORM B 2110 sind nicht anzuwenden. Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für sein eigenes Verschulden.

23.2 Ist der Schaden an von anderen Auftragnehmern erbrachten Leistungen nachweislich vom Auftragnehmer, seinen Leuten, seinen Subunternehmern, deren Leuten, deren Zulieferanten oder deren Leuten verursacht worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffenen anderen Auftragnehmer und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadensbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragschreiben ist unverzüglich der Bauaufsicht zu übermitteln.

23.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

23.4 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw Importeur zu nennen.

24. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

24.1 Sind mehrere Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung (Bau- oder Montagestelle) beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer dort erbrachten Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonstigen Schäden (zB an Stiegenstufen, an Verglasungen oder durch Ablaufverstopfungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht festgestellt werden können, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen.

24.2 Von den Auftragnehmern festgestellte Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekann-

twerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Auftragnehmer hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

24.3 Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

24.4 Zur Deckung der in 24.1 bis 24.3 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass (32.) herangezogen werden.

25. Versicherungen

25.1 Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz aller seiner Dienstnehmer und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

25.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest 1,5 Mio Euro je Anlassfall zur Abdeckung der durch die Tätigkeit der von ihm, seinen Subunternehmern und Zulieferanten verwendeten Dienstnehmer und sonstigen Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung und der Fertigstellung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen verursachten gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen unter Einschluss der Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen und der Verwahrungsklausel (als zusätzliche Risiken) abzuschließen.

25.3 Der Auftragnehmer hat ferner eine Bauwesenversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe des Gesamtentgelts unter Einschluss der Haftung für Schäden an fremden beweglichen Sachen auf erstes Risiko und überdies eine Transportversicherung für sämtliche Gefahren („all risk“) abzuschließen.

25.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss dieser und der in den Vertragsbeilagen vorgesehenen Versicherungen noch vor Aufnahme der vereinbarten Arbeiten durch Überlassung von entsprechenden Polizzenkopien nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber, nachdem er dem Auftrag-

nehmer fruchtlos eine einmonatige Nachfrist gesetzt hat, die Versicherungen auf dessen Rechnung abschließen. Bei Eintritt von Versicherungsfällen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen alle Ansprüche aus diesen Versicherungen abzutreten.

26. Preise; Vergütung der Leistungen

26.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Die Preise gelten frei Baustelle (Incoterms 2000 – „DDP“).

26.2 Soweit Preisänderungen überhaupt zulässig sind, werden sie nur im Ausmaß der vom Bundesministerium für Finanzen verlautbarten Sätze bzw der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt gegebenen Indexwerte anerkannt, sofern diese nach dem letztmöglichen Angebotsabgabetermin eintreten.

26.3 Stichtag für die Preiskomponenten ist der letztmögliche Angebotsabgabetermin. Stimmen die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Preise mit jenen, die sich aus den Preiskomponenten ergeben, nicht überein, so gelten die für den Auftraggeber günstigeren Preise als vereinbart. Fehlt im Angebot die geforderte Aufgliederung der Einheitspreise, so gelten alle Preisanteile als fest.

26.4 Nicht ohnehin durch die Interessenvertretung kollektiv bekannt gegebene Veränderungen der Preisumrechnungsgrundlagen (5.2.3 der ÖNORM B 2111) sowie das Ausmaß der bis zum Veränderungsstichtag erbrachten Leistungen sind der Bauaufsicht unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von sechs Wochen und ausnahmslos schriftlich mitzuteilen; andernfalls werden diese nicht anerkannt. Bei Leistungsverzug verliert der Auftragnehmer einerseits den Anspruch auf Preiserhöhungen, sofern der Verzug weder auf höhere Gewalt noch auf Umstände im Risikobereich des Auftraggebers zurückzuführen ist, muss aber andererseits eingetretene Preisermäßigungen an den Auftraggeber weitergeben.

26.5 Der Mindestabstand zwischen zwei Preisumrechnungen beträgt zwölf Monate.

26.6 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (27.) des Auftragnehmers abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen.

26.7 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise, auf Leistungsänderungen und auf zusätzliche Leistungen (11.).

26.8 Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw -termine (19.1) erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie Witterungsverhältnisse odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

26.9 Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder deshalb dessen Anpassung zu begehren.

26.10 Im übrigen ist 5.28 der ÖNORM B 2110 anzuwenden.

27. Nebenleistungen

Nicht gesondert zu vergütende Nebenleistungen des Auftragnehmers sind insbesondere:

- (1) die allenfalls notwendige Ergänzung der Projektunterlagen (zB Werkstattpläne, Detailpläne, Terminpläne uä), va auch im Falle von Varianten- bzw Alternativangeboten und allfälligen Übersetzungen;
- (2) die Heranziehung kompetenten Fachpersonals;
- (3) die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich der Baustelle;
- (4) die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter;
- (5) die Vermessungsarbeiten auf der Baustelle vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustands;
- (6) die Erstellung, Beistellung und Prüfung der Ausführungsunterlagen (5.8 und 5.9 der ÖNORM B 2110);
- (7) die Beteiligung an der gemeinsamen Bautafel;

- (8) der An- und Abtransport des gesamten Materials, Hilfsmaterials und Zubehörs, deren Einbau und Verarbeitung;
- (9) alle Sicherheitsvorkehrungen;
- (10) die Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (11) die Beleuchtung der Baustelle;
- (12) der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen;
- (13) die Baustelleneinrichtung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistungen;
- (14) die erforderliche Umsetzung von Werkzeug, Material und Einrichtungen;
- (15) die Beaufsichtigung auf der Baustelle und die Führung der Bautages- und Regieberichte;
- (16) die Baurestmassentrennung im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts, die auf eine solche Weise zu erfolgen hat, dass der Auftraggeber von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
- (17) der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung;
- (18) alle Versicherungsprämien;
- (19) die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse;
- (20) die Ableitung von Niederschlags- und sonstigen Wässern sowie von natürlichen Wasserläufen im Baustellenbereich;
- (21) die Aufräum- und laufenden Säuberungsarbeiten;
- (22) die Reinigung aller hergestellten oder verschmutzten eigenen oder fremden Bauteile;
- (23) der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen;
- (24) die Versetzung der vom Auftraggeber bzw vom Dritten zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse udgl in den vorherigen Zustand;
- (25) jedwede Baustellen- und Zentralregie;

- (26) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (27) die Behebung aller Mängel und Schäden, die bis zum Ablauf der Haft-, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen auftreten;
- (28) die Rechnungslegung sowie die Beistellung aller erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne udgl;
- (29) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (30) die sonstigen in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

28. Zusätzliche Leistungen bei Frost und Schneefall

Der Auftragnehmer ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneeräumarbeiten – vom Auftraggeber nicht vergütet.

29. Rechnungslegung

29.1 Allgemeines; Abtretungsvermerk

29.1.1 Rechnungen und Rechnungsbeilagen (zB Mengenberechnungen etc) sind in einfacher Ausfertigung an die „Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung, A-1136 Wien, Würzburggasse 30“, zu richten. Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, können gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen verrechnet werden.

29.1.2 Die Rechnungen müssen § 11 UStG entsprechen; sie sind fortlaufend zu nummerieren sowie in prüfbarer Form und in für die optische Archivierung geeigneten Farben (tunlichst schwarz auf weiß) auszustellen. Die verrechneten Leistungen sind knapp zu beschreiben und der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses (bzw allfälliger Zusatzangebote oder der Bestellung) entsprechend anzuführen. Die

zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (wie Mengenberechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Zeitnachweise, Leistungsberichte usw) sind der Rechnung anzuschließen. Soweit Barauslagen verrechnet werden können, sind sie durch Belegkopien nachzuweisen, die fortlaufend und der Reihenfolge der Abrechnung entsprechend zu kennzeichnen sind.

29.1.3 Die Rechnung hat ferner zu enthalten:

Bezeichnung der Baustelle und des Bauteiles sowie des Vorhabens,

Ausführungszeitraum,

Nummer und Datum der Bestellung,

Ausmaßaufstellungen und bestätigte Aufnahmeblätter sowie Abrechnungspläne,

bestätigte Regielisten, Lieferscheine, Gegenscheine und sonstige Belege.

29.1.4 Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so trägt der Begünstigte bei Auslandsüberweisungen alle allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

29.1.5 Für jeden Auftrag (Bestellung) ist eine gesonderte Rechnung zu legen. Rechnungen, die mehrere Aufträge (Bestellungen) zum Gegenstand haben, werden zurückgewiesen, sofern der weitere Auftrag nicht bloß ein Zusatzauftrag ist.

29.1.6 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des ORS (ATU 16263102) anzuführen.

29.1.7 Im übrigen gilt für die gesamte Rechnungslegung 5.29 der ÖNORM B 2110.

29.1.8 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung von der Abtretung ausschließlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

29.2 Ausmaßfeststellung

29.2.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit vorgesehen, aufgrund von Ausmaßbüchern, Ausmaß(erfassungs)blättern bzw Abrechnungsplänen und sonst aufgrund der in den Bautagesberichten festgehaltenen Ausmaße. Diese dürfen der Abrechnung allerdings nur soweit zugrundegelegt werden, als sie gemeinsam mit der Bauaufsicht festgestellt wurden.

29.2.2 Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend nach der ÖNORM B 2114 schlussrechnungsmäßig (keine Schätzmengen) zu ermitteln. Die Ausmaße und die damit zusammenhängenden sonstigen Feststellungen, wie Preisperioden oder abzurechnende Untergruppen, sind vom Auftragnehmer in den Bautagesberichten bzw – soweit vorgesehen – in den Abrechnungsunterlagen einzutragen. Jede solche Eintragung ist von beiden Teilen zu fertigen. Die Bauaufsicht bestätigt damit jedoch bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass den Feststellungen bei der Übernahme und der endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde. Beim Datenträgeraustausch hat der Auftragnehmer die Abrechnungsdaten den ÖNORMEN entsprechend auszuarbeiten. Der Austausch erfolgt über die Daten für die Mengenermittlung. Die zwischen den Vertragsteilen abgestimmten Mengenermittlungen sind die Grundlage für die Rechnungslegung.

29.2.3 Der Mengenermittlung ist der Formelkatalog der ÖNORM B 2114 zugrunde zu legen. Die nur in begründeten Ausnahmefällen zulässige freie Eingabe bedarf jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Bauaufsicht.

29.2.4 Die Abrechnung und die Bestandpläne sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

29.2.5 Für Zwecke der Abrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit die erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und außerdem Einblick in die dazu notwendigen Unterlagen zu gewähren. Kommt er seiner Aufklärungspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach, so ist die von der Bauaufsicht vorgenommene Bauausmaßfeststellung bzw Feststellung der erbrachten Leistung allein der Abrechnung zugrunde zu legen.

29.3 Abschlagszahlung, Abschlagsrechnung, Zahlungsplan

29.3.1 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der Auftragnehmer solche Zahlungen monatlich während der Ausführung oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

29.3.2 Im übrigen gilt 5.29.4 der ÖNORM B 2110.

29.4 Teilschluss- und Schlussrechnung

29.4.1 Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege sowie der Nachweise des Verbrauchs vom Auftraggeber beigestellter Materialien nach Abstimmung der Ausmaße (29.2) und Übernahme der Leistung in mängelfreiem Zustand vorzulegen. Allfällige Fehlbeträge aus den Verbrauchsnachweisen sind in der Schlussrechnungssumme zu berücksichtigen.

29.4.2 Rechnungen über Regieleistungen gelten als Teilschlussrechnungen.

29.4.3 Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

30. Zahlung

30.1 Die Prüf- bzw Zahlungsfristen (30.2) werden – außer bei Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Lieferungen und Leistungen mängelfrei erbracht sind (21.). Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln oder Schadenersatzansprüchen.

30.2 Rechnungen werden entweder binnen 30 Tagen nach ihrem Eingang bzw dem Eingang der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 90 Tagen nach ihrem Eingang netto bezahlt. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarten Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren

Zahlungen nicht eingehalten werden. Die Zahlungs- bzw Skontofristen beginnen nur unter der Voraussetzung zu laufen, dass dem Auftraggeber eine seinen Bedingungen entsprechende Rechnung gelegt wird. Bedingungswidrige Rechnungen setzen Zahlungsfristen nicht in Gang.

30.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen welcher Art immer, die ihm oder Unternehmen, die mit ihm im Konzernverhältnis stehen, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

30.4 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat er bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

30.5 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung.

30.6 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist (30.2) an Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Basiszinssatz; dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen, sofern dem Auftraggeber nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird.

30.7 Im übrigen gilt 5.30 der ÖNORM B 2110; 5.30.2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der Herleitung des Differenzbetrags auch elektronisch oder mittels Fax erfolgen kann.

31. Deckungsrücklass

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der jeweiligen Abschlagsrechnung einen Deckungsrücklass in Höhe von 10% einzubehalten. Er wird jeweils vom Entgelt und vom Steuerbetrag abgezogen und kann grundsätzlich nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst werden. Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abgerechnet und freigegeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

32. Haftungsrücklass

32.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Deckung aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass von 5% der Auftragssumme bis 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (22.3) einzubehalten. Der Betrag des Haftrücklasses wird auf volle 100,- - EUR auf- oder abgerundet.

32.2 Überschreitet der Haftungsrücklass den Betrag von 500,-- EUR nicht, so wird grundsätzlich auf dessen Einbehaltung verzichtet.

33. Garantieerklärung

Gegen Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs des Auftraggebers durch eine in deutscher Sprache ausgestellte, unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe des vereinbarten Haftungsrücklasses und mit einer Laufzeit, die die Gewährleistungsfrist (22.3) um drei Wochen übersteigt, kann dem Auftragnehmer der Haftungsrücklass ausgezahlt werden, sofern dieser mindestens EUR 3.000,-- beträgt. Mit der Garantie muss sich die Bank verpflichten, den garantierten Betrag binnen drei Tagen ab dem Zugang der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einrede oder Einwendung aus den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen an ihn zu zahlen. Der Auftraggeber akzeptiert nur die von einer im EWR ansässigen Bank in Euro eröffnete Garantie, in der ferner festgelegt ist, dass sich diese auch auf Ansprüche gemäß den §§ 20a und 20b AO sowie den §§ 21 und 22 KO bezieht, dass sie auch bei Insolvenz des Auftragnehmers ausgezahlt wird, dass die Pflichten aus der Garantie auf allfällige Rechtsnachfolger des Auftragnehmers übergehen, dass auf Rechtsstreitigkeiten aus der Garantie österreichisches Recht anzuwenden und Wien als Gerichtsstand vereinbart ist. Selbst eine solche Garantie kann vom Auftraggeber ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.

34. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

34.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung auszuführen bzw die Leistung zu erbringen bzw die Zahlungen zu leisten sind; mangels anderer Vereinbarung ist dies die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), Technisches Zentrallager, Würzburggasse 30,

A-1136 Wien.

34.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

34.3 Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Gebräuche im Geschäftsverkehr und Usancen anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen UN-Kaufrecht.

34.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

35. Schlussbestimmungen

35.1 Auf den für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Briefen, Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen, Gutschriften, Ladescheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln udgl, und in der gesamten Korrespondenz ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen bzw dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird; in der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer einzustehen.

35.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei den Eintragungen in die Bautagesberichte, sowie bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc stets der deutschen Sprache zu bedienen.

35.3 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform gebunden; alle sonstigen Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung können auch mittels Fax oder E-Mail erfolgen.

35.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine

solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

35.5 Gesellschaftsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der Bankverbindung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

35.6 Sämtliche ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut in A-1021 Wien, Heinestraße 38, erhältlich (Telefonnummer: +43/1/21300/0; www.oenorm.at).

35.7 Die Merkblätter für Unfallverhütung sind beim Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in A-1200 Wien, Adalbert Stifter-Straße 65, erhältlich (Telefonnummer: +43/1/33111/0; www.auva.sozvers.at).